

Steuernummer (soweit bereits vorhanden)

Unentgeltliche Wertabgabe einer PV-Anlage nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG für das Kalenderjahr:

1. Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms

(für das Kalenderjahr zur Ermittlung zu 2.)

Nennleistung der Anlage

(max. Kilowatt-Peak lt. Rechnung über die Anschaffung, z.B. 7 kWp)

kWp

insgesamt erzeugte Strommenge (ggf. Prognose)

- **entweder** ermittelt durch Ablesung des Stromzählers

(nach Ablauf des Kalenderjahres)

kWh

- **oder** Schätzung

(nur nachrangig z.B. als Prognose oder wenn kein Stromzähler vorhanden ist: 1.000 kWh/ kWp x Nennleistung der Anlage; ggf. anteilig für die Zeit der Anlagennutzung im Kalenderjahr)

kWh

verkaufter/ eingespeister Strom an Energieversorger

-

kWh

für andere unternehmerische Zwecke verwendeter Strom

(z.B. Verwendung für steuerfreie Umsätze, landwirtschaftliche Durchschnittsatzbesteuerung, sonstige unternehmerische Tätigkeit)

-

kWh

Stromverbrauch zu nicht unternehmerischen Zwecken (Selbstverbrauch)

=

kWh

2. Ermittlung der Höhe der anzusetzenden unentgeltlichen Wertabgabe

Anzahl der angefangenen Monate des o.g. Kalenderjahres, in denen Strom erzeugt wurde

Monate

Bei Zukauf von Strom: Bruttopreis des zugekauften Stroms lt. Liefervertrag oder

Ct./kWh

Nur wenn kein Strom zugekauft wird: Bruttopreis des Stromgrundversorgers (→ Webseite des Grundversorgers)

Ct./kWh

Bruttopreis für die monatliche Grundgebühr

EUR

a) Ermittlung des Realnettopreises

eigener (ggf. jahresanteiliger) Strombedarf

(Schätzung des privaten Strombedarfs z.B. anhand des Vorjahres)

kWh

Bruttopreis für den Zukauf von Strom

x

Ct./kWh

=

EUR

Bruttopreis monatl. Grundgebühr x Anzahl der Monate

+

EUR

=

EUR

eigener (ggf. jahresanteiliger) Strombedarf

÷

kWh

Realbruttopreis je kWh

=

Ct./kWh

Realnettopreis je kWh (/1,19)

=

Ct./kWh

b) Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Selbstverbraucher Strom (siehe Berechnung zu 1.)

kWh

Realnettopreis je kWh

x

Ct./kWh

Bemessungsgrundlage unentgeltliche Wertabgabe

=

EUR